

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



Sitzung des Rates der Stadt Würselen am 15. Mai 2025

Am Donnerstag, 15.05.2025, findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Morlaixplatz eine Sitzung des Rates der Stadt Würselen statt.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt können Zuhörerinnen und Zuhörer vor Eintritt in die Tagesordnung Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den Vorsitzenden, an die Fraktionen und an die Verwaltung richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

T A G E S O R D N U N G **der Sitzung des Rates der Stadt** **am Donnerstag, 15. Mai 2025, 18:00 Uhr**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Besetzung von Ausschüssen; hier: Bestellung eines neuen stellv. beratenden Mitglieds im Bildungsausschuss und eines neuen beratenden Mitglieds im Jugendhilfeausschuss
- 4 Vertreter der Stadt Würselen in Gesellschaften
- 5 Nichteinführung einer Zweitwohnsitzsteuer in der Stadt Würselen
- 6 7. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Würselen vom 16.12.2002
- 7 Integriertes Handlungskonzept (IHK) Würselen Innenstadt; Fortführung des Hof- und Fassadenprogramms
- 8 Antragstellung im Rahmen des Förderaufrufs „Energetische Sanierung kommunaler Gebäude“ im Rheinischen Revier
- 9 Änderung der Rechnungsprüfungsordnung
- 10 Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 234 „Gewerbegebiet Willy-Brandt-Ring“; hier: Verlängerung der Geltungsdauer um 1 weiteres Jahr gem. § 17 (2) BauGB
- 11 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 11.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; Stellungnahme zum Nahverkehrsplan für die StädteRegion Aachen
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Wahl einer/s Beigeordneten und Bestellung zur/zum Ersten Beigeordneten
- 2 Beteiligungsangelegenheiten – enwor – energie & wasser vor Ort GmbH/EWV – Energie- und Wasser-Versorgung GmbH
- 3 Beteiligungsangelegenheiten – enwor – energie & wasser vor ort GmbH/EWV – Energie- und Wasser-Versorgung GmbH
- 4 Beteiligungsangelegenheiten; Aachener Kreuz Merzbrück Verwaltungs-GmbH
- 5 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 5.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- 5.2 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Beteiligungsangelegenheiten – EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH
- 6 Anfragen und Mitteilungen

Würselen, den 2. Mai 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

Bekanntmachung:

1. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 241 "Am Alten Kaninsberg II"

Zu 1.

Gemäß § 13 (1) i.V.m. § 9 (2a) Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Würselen vom 26.02.2025 ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität beschließt

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes 241 "Am Alten Kaninsberg II" gemäß § 13 (1) i.V.m. § 9 (2a) BauGB

Ziel und Zweck der Planung sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) insbesondere das Ziel 6.5-2 - Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen und des Zentrenkonzeptes für die Stadt Würselen mit Beschluss vom 11.07.2017 (VO/17/0163) umzusetzen. Durch einen Verwaltungsrechtsstreit mit den beiden Urteilen 7 A 794/22 und 7 A 828/22 ist durch das Oberverwaltungsgericht Münster am 05.12.2024 der Bebauungsplan 216 "Am Alten Kaninsberg" als unwirksam eingestuft worden.

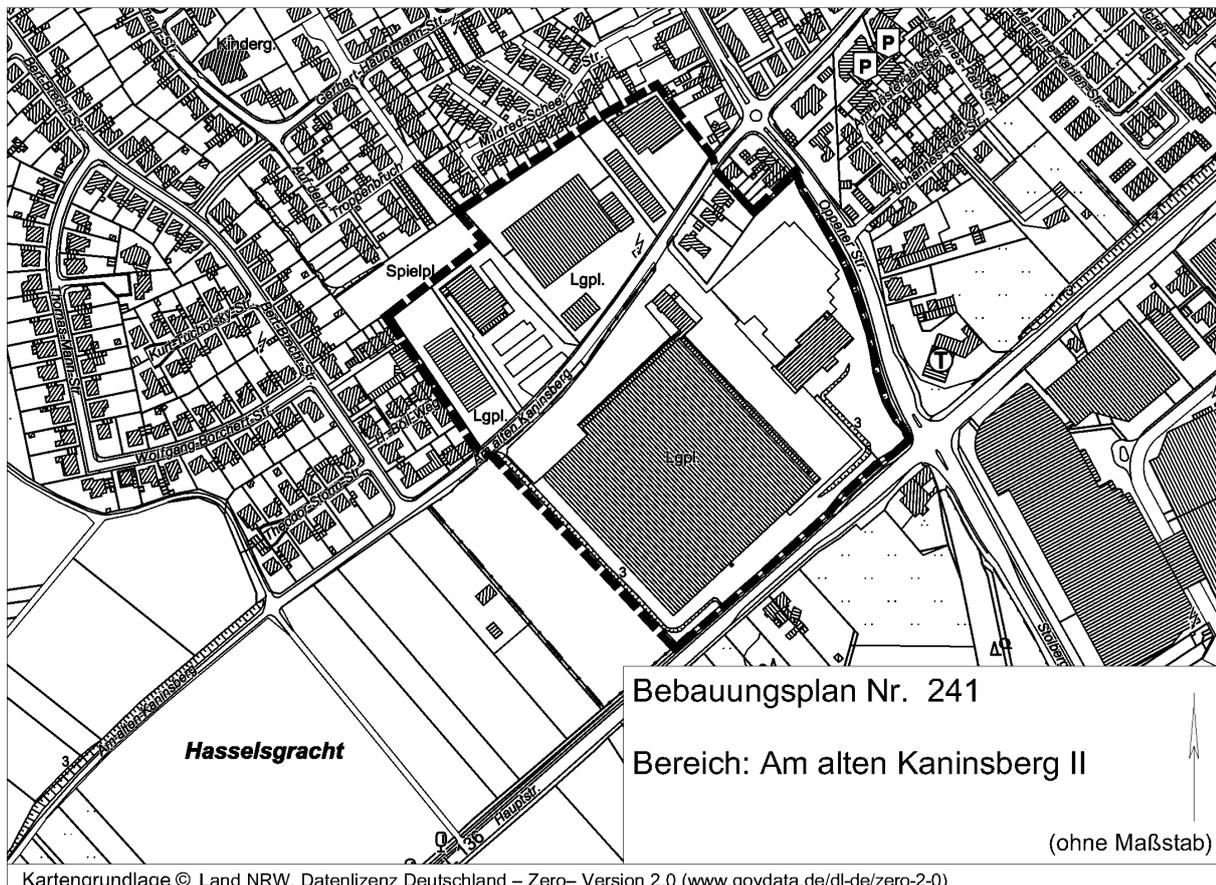
Da Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 216 durch das Urteil nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, ist es erforderlich, den Bebauungsplan 241 "Am Alten Kaninsberg II" aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 241 "Am Alten Kaninsberg II" (siehe Anlage) wurde größer gefasst, um auch für den umliegenden Bereich eine der Landesplanung angepasste Entwicklung zu gewährleisten.

Würselen, den 30. April 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

Anlage:



Bekanntmachung: Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 241 "Am Alten Kaninsberg II"

Aufgrund der §§ 14, 16 (1) und 17 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Veränderungssperre

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 26.02.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 241 "Am Alten Kaninsberg II" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.05.2025 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Würselen ortsüblich bekannt gemacht. Diese Veränderungssperre dient der planungsrechtlichen Absicherung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 241 "Am Alten Kaninsberg II".

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Teil dieser Satzung ist. Er bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 241 " Am Alten Kaninsberg II".

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 14 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre ist ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung für eine Dauer von zwei Jahren gültig. Die Veränderungssperre tritt am 10.05.2025, dem Tag nach der Bekanntmachung, in Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 241 "Am Alten Kaninsberg II" für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 (2) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW und des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres - bei Mängeln der Abwägung 7 Jahre - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Würselen vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

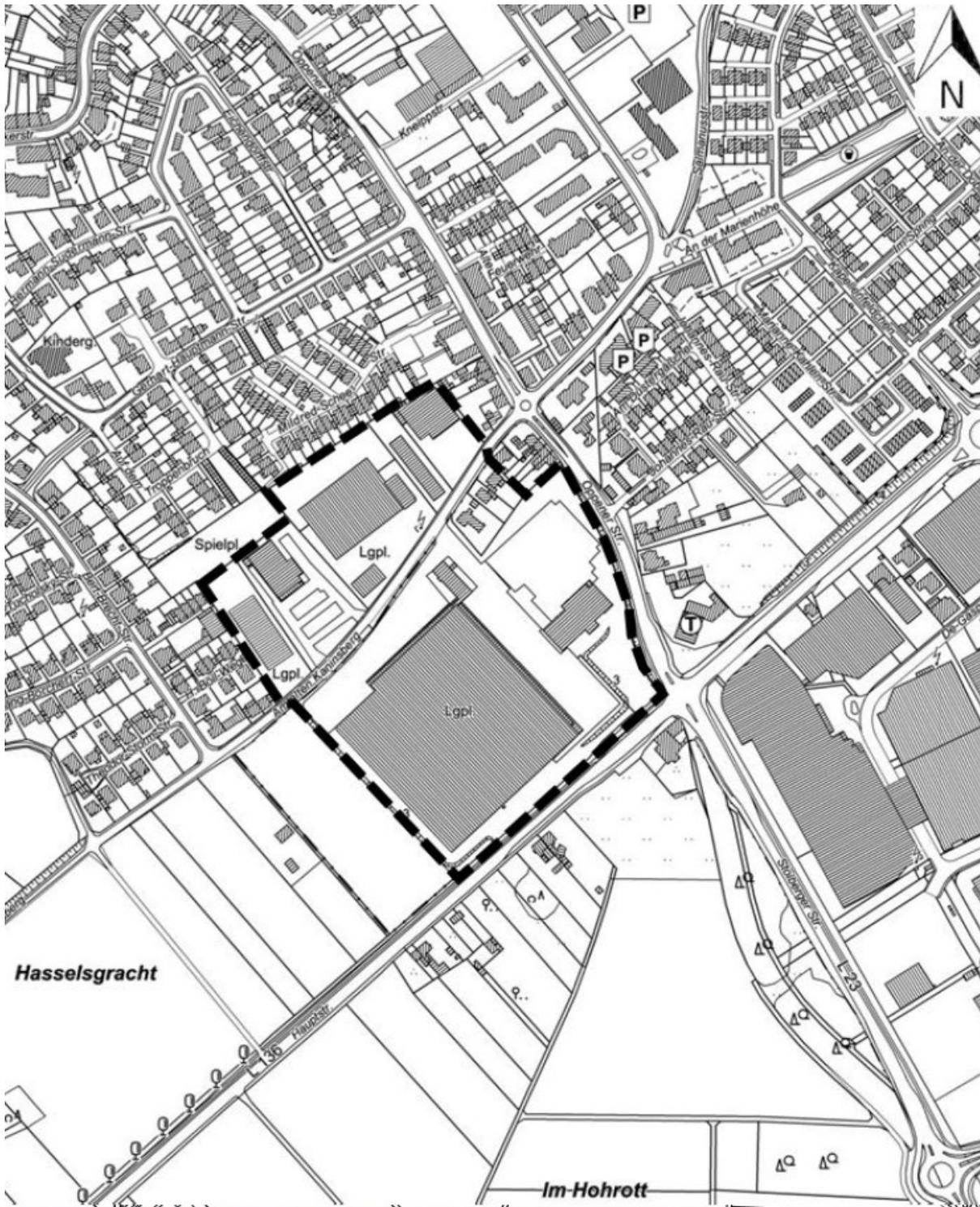
Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 (3) über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Würselen, den 30. April 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre (*Plan siehe nächste Seite*)

Anlage:



Kartengrundlage © Land NRW, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Bereich Bebauungsplan Nr. 241
Am Alten Kaninsberg II



Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kauseneichsgasse – Feuerwache“

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Ausschusses für Umwelt Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Würselen vom 26.02.2025 ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität beschließt:

1. die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kauseneichsgasse - Feuerwache“ gemäß § 2 BauGB,
2. die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.“

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage zur zukünftigen Planung einer neuen Hauptwache für die hauptamtliche Feuer- und Rettungswache sowie den ehrenamtlichen Löschzug Würselen-Mitte. Aufgrund des unzureichenden Raum- und Flächenangebots, struktureller Defizite und sicherheitsrelevanter Mängel am aktuellen Standort sind erhebliche bauliche Veränderungen nötig. Den Platzbedarf für diese Veränderungen bietet dieser Standort nicht, weshalb eine neue Feuerwache an der Kauseneichsgasse notwendig wird. Der Flächennutzungsplan wird in diesem Bereich entsprechend von der bisher dargestellten Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Hotel und Freizeit“ zu einer Fläche für den Gemeinbedarf mit Nutzungszweck „Feuerwache“ geändert.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB wird wie folgt ermöglicht:

Der Vorentwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Kauseneichsgasse – Feuerwache“ kann einschließlich Begründung im Internet unter www.wuerselen.de/bauleitplanung, 24. Änderung Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Zusätzlich ist die Planung mit Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen im Zeitraum vom 12.05.2025 bis zum 10.06.2025

montags bis freitags	07:30 – 12:30 Uhr,
montags und mittwochs	14:00 – 16:00 Uhr,
dienstags und donnerstags	14:00 – 18:00 Uhr

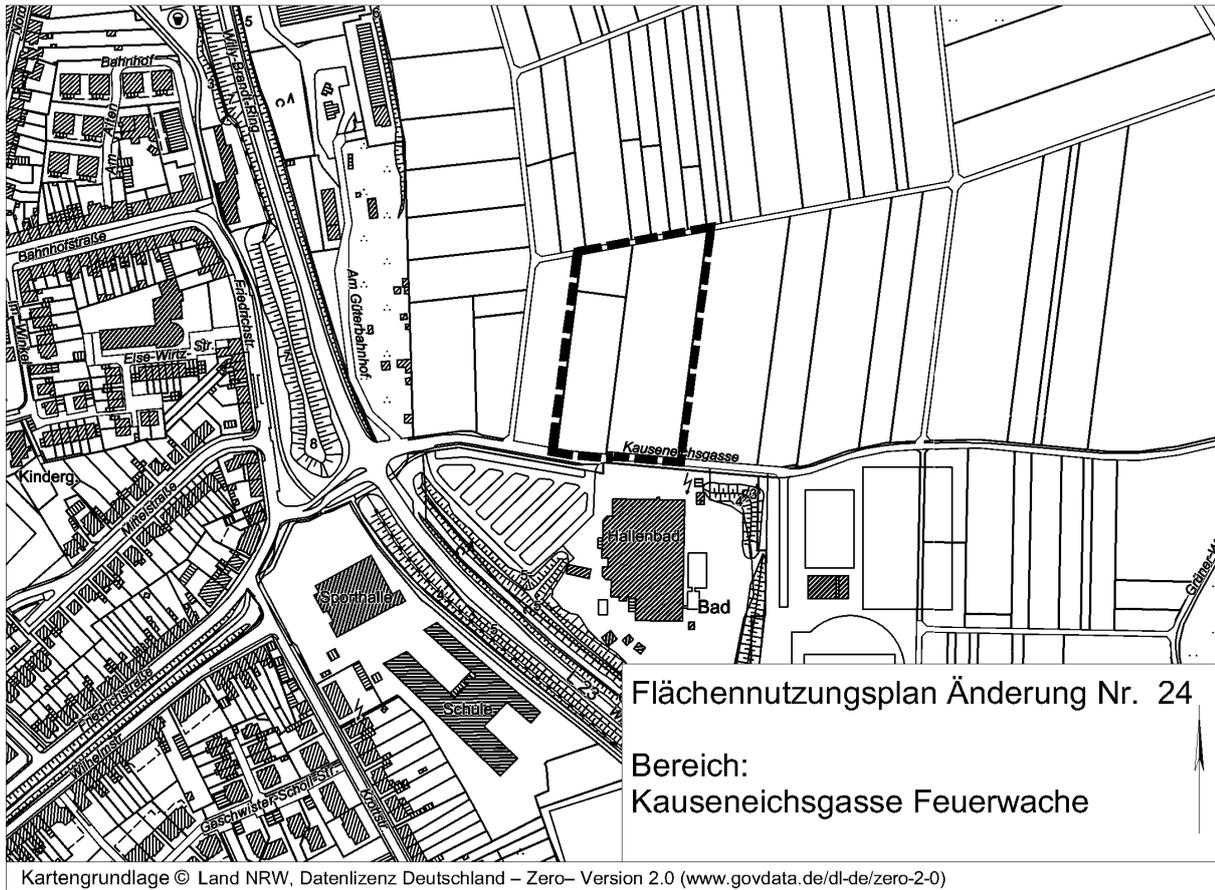
im A 61 Planungsamt, Rathaus, Morlaixplatz 1, auf der 5. Ebene zwischen den Zimmern 253 und 235 einzusehen. Die terminliche Absprache kann unter der Telefonnummer 02405 67-6106 oder per E-Mail an stadtplanung@wuerselen.de erfolgen.

Den Bürgerinnen und Bürgern ist Gelegenheit gegeben, sich über Ziel und Zweck der Planung zu informieren und bis einschließlich 10.06.2025 Anregungen zur beabsichtigten Planung vorzutragen. Eine Bürgerversammlung findet nicht statt.

Würselen, den 30. April 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

Plan siehe nächste Seite



Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:
Bezirksregierung Düsseldorf
- Luftfahrtbehörde -
26.07.31.01-1-3633/2025
Allgemeinverfügung

Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Hubschrauberlandeplatz (HSLP) auf dem Klinikgelände der Rhein-Maas Klinikum GmbH, Mauerfeldchen 25, 52146 Würselen (Dachlandeplatz) mit Auswirkungen auf Flächen

- **in der Stadt Würselen**
im Bereich der Gemarkungen Würselen (Flur 2, 3, 14, 15, 41, 42, 44 und 45), und Broichweiden (Flur 6, 30, 54, 55, 57, 58, 59, 63, 77, 78 und 89),
- **in der Stadt Aachen**
im Bereich der Gemarkungen Haaren (Flur 20) und Laurensberg (Flur 4)

I. Entscheidung:

Unter Bezug auf die luftrechtliche Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Errichtung und den Betrieb des HSLP auf dem Gelände der Betriebsstätte des Rhein-Maas Klinikums in Würselen vom 30.10.2012 zuletzt geändert am 01.12.2017, Az.: 26.01.01.03-11.25-HSLP RMK AC, sowie der in diesem Rahmen von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) eingegangenen Stellungnahme wird hiermit auch in Ergänzung zu dieser Genehmigung Folgendes verfügt:

1. Es wird für den HSLP ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG i.V.m. § 13 LuftVG mit einem Radius von 4 km (unterteilt durch einen inneren Radiusbereich von 1,5 km) um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt. Der Bauschutzbereich betrifft innerhalb dieser Radien die Flächen der zwei An- und Abflugsektoren in einer jeweiligen Breite bis zu max. 150 m mit den Bezeichnungen:

- Nordöstlich des HSLP: Abflug rechtweisend Nord (rwN) 052°, Anflug rwN 232°
- Südöstlich des HSLP: Abflug rwN 232°, Anflug rwN 052°

Der Bauschutzbereich ist in den beigefügten Karten (M 1:10.000 (Anlage 1), M 1:5.000 (Anlage 2)) dargestellt. Der Bauschutzbereich innerhalb des Radius bis zu 1,5 km erhält die Bezeichnung A, der sich anschließende Bauschutzbereich bis zum Radius von 4 km erhält die Bezeichnung B.

Betroffen sind innerhalb der An- und Abflugsektoren Flächen im Stadtgebiet Würselen und Aachen. Die jeweiligen Gemarkungs- und Flurbezeichnungen sowie die Lage der betroffenen Flächen innerhalb der Radien sind der Auflistung „Anlage 3“ zu entnehmen.

2. Innerhalb der An- und Abflugsektoren bedarf die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftfahrtbehörde, wenn das Bauwerk
 - a) im Bauschutzbereich A (Radius bis 1,5 km) die Höhe von 232,5 m ü. NN (Höhe des Flugplatzbezugspunktes (FBP) und
 - b) im Bauschutzbereich B (Radius 1,5- 4 km) die Höhe von 257,5 m m ü. NN. (25,0 m über der Höhe des FBP)überschreitet.

Soweit entsprechende Bauwerke und Anlagen (Krane, Bäume etc.) ohne Baugenehmigung errichtet werden können, ist dazu gemäß § 15 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen. Die Anlagen zu dieser Allgemeinverfügung können auch online über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de/services) (Bekanntmachungen nach dem LuftVG) eingesehen werden.

II. Begründung:

Nach § 17 LuftVG kann seitens der Luftfahrtbehörde bestimmt werden, dass Baugenehmigungen für Bauwerke im Umkreis eines Landeplatzes – wie dem vorliegenden HSLP – nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilt werden dürfen (beschränkter Bauschutz-bereich). Von dieser Regelung hat die Bezirksregierung Düsseldorf – nach Empfehlung der DFS im damaligen Genehmigungsverfahren – als zuständige Luftfahrtbehörde nunmehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Flugbetrieb Gebrauch gemacht. Zur Gewährleistung sicherer An- und Abflüge für die betroffenen Rettungs- und Einsatzhubschrauber ist es erforderlich, die Flugsektoren im hindernisrelevanten Bereich von Bauwerken und Anlagen freizuhalten. Um im Interesse aller Beteiligten sicherzustellen, dass eine mögliche Störung des Luftverkehrs – und damit eine Gefährdung der Sicherheit – durch die Errichtung von Bauwerken und Anlagen an einem für die notwendige flugbetriebliche Hindernisfreiheit relevanten Standort bereits im Vorfeld ausgeschlossen wird, war das Schaffen einer Zustimmungspflicht für die geschilderten baulichen Maßnahmen innerhalb der An- und Abflugsektoren notwendig und geboten. Die vorstehende Festlegung ist auch nicht unverhältnismäßig, da sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht nicht auf den kompletten Radius erstreckt, sondern lediglich auf die betroffenen Flugsektoren innerhalb dieses Bereiches. Die Differenzierung der Radien wie unter Ziffer I beschrieben und die Beschränkung des Bauschutzbereiches auf die Flächen der An- und Abflugsektoren führt zu weniger Betroffenen.

Die Einrichtung des beschränkten Bauschutzbereiches bedeutet kein generelles Bauverbot, sondern lediglich, dass in den festgelegten Bereichen ab einer bestimmten Bauhöhe die vorherige luftrechtliche Zustimmung oder Genehmigung zu dem geplanten Vorhaben eingeholt werden muss.

III. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung stellt gleichzeitig eine Ergänzung der vorstehend genannten Flugplatzgenehmigung vom 30.10.2012 zuletzt geändert am 01.12.2017 dar. Sie liegt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung nebst Anlagen für zwei Wochen in der Zeit vom 19.05.2025 bis zum 02.06.2025 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0211 475 3510) bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26 - Luftverkehr) zu Jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der vorstehend genannten Auslegungsfrist gilt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i.V. mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW als bekanntgegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, 52070 Aachen, erheben.

Düsseldorf, den 24.04.2025

Im Auftrag

gez. Kerstin Schriever

Anlagen:

1. Übersichtsplan 1:10.000 (Topographische Karte vom 24.09.2024)
2. Lageplan 1:5.000 (Detail Darstellung mit Gemarkung und Flure vom 24.09.2024)
3. Auflistung der Gemarkung und Flure im Bereich der An- und Abflugflächen vom 24.09.2024

Anlage 3: Auflistung der Gemarkung und Flure im Bereich der An- und Abflugflächen vom 24.09.2024

Rhein-Maas Klinikum GmbH Würselen

Hubschrauberlandeplatz - Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG

Gemarkungen und Flure im Bereich der An- und Abflugflächen

	Flur	0,0 - 1,5 km	1,5 - 4,0 km
Würselen (054262)	2		x
	3	x	
	14	x	
	15	x	
	41	x	
	42		x
	44	x	x
	45	x	
Broichweiden (054253)	6	x	
	30		x
	54	x	x
	55	x	
	57	x	
	58	x	
	59	x	
	63	x	
	77		x
	78		x
	89		x
Haaren (054176)	20		x
Laurensberg (054178)	4		x

HeliportDesign Carloff
Essen-Werden

Liste betroffener Gemarkungen und Flure
Anlage 3 24.09.2024

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 21.03.2025
Kassenzeichen: 5106244
Mahnung DRMA430258
Freimann GmbH
Zuletzt gemeldet: Bardenberger Str. 62, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 10. April 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 12.03.2025
Kassenzeichen: 5107133
Mahnung DRMA429995
Lara Stiefelhagen
Zuletzt gemeldet: Kaiserstr. 109, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 10. April 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 10.04.2025
Kassenzeichen: 5044072
Mahnung DRMA430970
Direktzeit Logistik GmbH
Zuletzt gemeldet: Adenauer Str. 20 A2, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 30. April 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 10.04.2025
Kassenzeichen: 5032766
Mahnung DRMA431004 und DRMA430957
aixSELLent Verkaufsagentur GmbH
Zuletzt gemeldet: St.-Jobser-Str. 50, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 30. April 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 10.04.2025
Kassenzeichen: 5038273
Mahnung DRMA431009 und DRMA430966
Maas Bau GmbH
Zuletzt gemeldet: Adenauer Str. 20 A2/3, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 30. April 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mahnung vom 12.03.2025
Kassenzeichen: K005066
Mahnung DRMA429905
Constantin-Ovidiu Timofte und Leydy Ximena Herrera Zulvaga
Zuletzt gemeldet: Kaiserstr. 143, 52146 Würselen

Die Mahnung befindet sich bei der Stadt Würselen, Amt 21 Kassen- und Steueramt, Zimmer 228, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Dort kann sie von der bzw. dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 30. April 2025

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S. 4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Die Anhörung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW in der zurzeit gültigen Fassung.

Aktenzeichen

- 010055681 OV

Bescheid

- Festsetzung der Verwertung hinsichtlich abgeschlepptem Fahrzeug aus dem öffentlichen Verkehrsraum

Fahrzeug:

- blauer Dacia Logan mit entsiegelten Kennzeichen, FIN: UU1LSDAEH34726042

Fahrzeughalter/-eigentümer/Wohnort:

- kein Halter mehr vorhanden
- Eigentümer nicht bekannt

Die Anordnung der Verwertung befindet sich im Rathaus der Stadt Würselen, Amt 32 Ordnungsamt, Zimmer 23, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der/die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 10. April 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung
Heike Ohlmann
Technische Beigeordnete

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de , serviceportal.wuerselen.de
Bezugsmöglichkeiten:	<p>Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzel Exemplare sind an folgenden Stellen erhältlich: Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Sparkasse Aachen, Filiale Bardenberg, Dorfstraße 3; VR-Bank eG, Geschäftsstelle Broichweiden, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.</p> <p>Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter: serviceportal.wuerselen.de, Stichwort Amtsblatt</p>
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:	<p>Mo bis Fr 7:30 bis 12:30 Uhr, Mo und Mi 14 bis 16 Uhr, Di und Do 14 bis 18 Uhr Bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch im Fachamt vorab einen Termin; Kontakt: serviceportal.wuerselen.de</p> <p>Zusätzlich ist das Melde- und Standesamt zu folgenden Zeiten auch ohne Termin erreichbar, hier kann es allerdings zu Wartezeiten kommen: Mo bis Fr 8:30 bis 12:30 Uhr, Di 14 bis 16 Uhr und Do 14 bis 18 Uhr</p>
